



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Arbeitskampfmaßnahmen von Beschäftigten an schleswig-holsteinischen Schulen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder beteiligten sich im Februar 2009 u.a. auch angestellte Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein an Arbeitskampfmaßnahmen.

1. a) Trifft es zu, dass sich das Bildungsministerium im o.g. Zusammenhang mit einem Rundschreiben vom 5. Februar 2009 an die Schulrätinnen und Schulräte der Kreise gewandt hat, in dem es heißt, die Lehrkräfte der Schulen sollten über ihre Rechte und Pflichten im Falle eines Arbeitskampfes sowie über die Auswirkungen einer Beteiligung am Arbeitskampf auf ihr Beschäftigungsverhältnis informiert werden?
- b) Entspricht das genannte Schreiben inhaltlich entsprechenden Rundschreiben, die üblicherweise vor/bei Tarifaueinandersetzungen von den zuständigen Ministerien an die jeweiligen betroffenen Dienststellen gesandt wird, oder ist dies nicht der Fall? Falls letzteres bejaht wurde: Inwiefern unterscheidet sich

das genannte Schreiben ggf. von sonst üblichen Informationen/Belehrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitskämpfen?

Antwort zu Frage 1a):

Ja.

Antwort zu Frage 1b):

Das Schreiben des Bildungsministeriums vom 05.02.2009 basiert auf einem Rundschreiben des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein, das wiederum inhaltlich auf die aktuelle Fassung der Arbeitskämpfrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zurückgeht. Insbesondere war das Bildungsministerium - ebenso wie die anderen obersten Landesbehörden - danach aufgefordert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Rechte und Pflichten im Falle eines Arbeitskampfes zu informieren. Das Rundschreiben des Finanzministeriums wurde an die Gegebenheiten des Schulbereichs angepasst.

2. Trifft es zu, dass das unter 1. genannte Schreiben die Aufforderung an die Schulleitungen enthält, die an Arbeitskampfmaßnahmen teilnehmenden Lehrkräfte unter Angabe von Namen, Personalnummern, Dienststelle und der Anzahl der nicht erteilten Unterrichtsstunden „unverzüglich“ dem Personalreferat des Bildungsministeriums zu melden?

Falls die Frage bejaht wurde:

a) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitskampfmaßnahmen sind dem Personalreferat des Bildungsministeriums daraufhin gemeldet worden?

b) In welchem Umfang hat der Arbeitgeber die auf S. 4 des o.g. Schreibens erwähnten Ansprüche auf Rückzahlung von Arbeitsentgelt für die Dauer der Beteiligung an einer Arbeitskampfmaßnahme geltend gemacht bzw. in welchem Umfang soll dies ggf. noch erfolgen?

c) Welche sonstigen Konsequenzen ergeben sich ggf. aus den unter 2. genannten Meldungen?

d) Wie verfährt die Landesregierung ansonsten mit den erhobenen Daten?

Werden die genannten Meldungen z.B. zentral erfasst oder den Personalakten der jeweiligen Beschäftigten zugeführt?

Antwort zu Frage 2:

Das Rundschreiben enthält den folgenden Passus:

„Nehmen Beschäftigte an Arbeitsk Kampfmaßnahmen teil und werden dadurch Unterrichtsstunden nicht erteilt, ist dies von der Schulleitung unter Angabe von Name, Personalnummer, Dienststelle und der Anzahl der nicht erteilten Unterrichtsstunden an den jeweiligen Streiktagen unverzüglich dem Personalreferat mitzuteilen.“

Antwort zu Frage 2a):

108 Lehrkräfte

Antwort zu Frage 2b):

Die Ansprüche auf Rückzahlung des Arbeitsentgelts werden in vollem Umfang geltend gemacht. Einzelheiten sind hier nicht bekannt.

Antwort zu Frage 2c):

Neben den im Rundschreiben des Bildungsministeriums dargestellten Konsequenzen, welches dem Fragesteller vorliegt, ergeben sich keine weiteren Folgen.

Antwort zu Frage 2d):

Die Meldungen werden zentral erfasst. Die Einbehaltung des Arbeitsentgelts wird Bestandteil der jeweiligen Personalakte.

3. Ist die im o.g. Schreiben unter Abschnitt A.1. b) und c) enthaltene Belehrung über rechtswidrige Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z.B. „eigenmächtige Benutzung von Räumlichkeiten und Gegenständen (z.B. Fahrzeuge und Geräte) des Arbeitgebers“ oder „tätliche Übergriffe oder Angriffe auf arbeitswillige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Besucherinnen und Besucher und die Beschädigung von betrieblichen Einrichtungen“) sowie die daran anschließende Belehrung über eventuelle arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Folgen insoweit vollständig?

Antwort:

Ja.

4. Hat die Landesregierung aufgrund früherer Erfahrungen bei Arbeitskämpfen im öffentlichen Dienst des Landes und speziell im Bereich der Schulen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass für die unter 3. genannte Belehrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Notwendigkeit bestand? Wenn ja: Welche Erfahrungen aus bzw. Vorkommnisse bei früheren Arbeitskämpfen veranlassen die Landesregierung dazu, diese Notwendigkeit zu bejahen?

Antwort:

Nein. Belehrungen aller Art haben unabhängig von der betroffenen Personen- oder Berufsgruppe eine Hinweis- und Dokumentationsfunktion. Vielfach erfolgen Belehrungen auch aus Fürsorgegesichtspunkten ohne dass konkrete Anhaltspunkte auf ein Fehlverhalten vorliegen müssen.

5. Trifft es zu, dass die am 1. März 2009 erzielte Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder unter Ziffer 11. eine „Maßregelungsklausel“ enthält, der zufolge die Arbeitgeber erklären, „dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 28. Februar 2009, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat“?

Antwort:

Ja.

6. Entspricht die unter 5. erwähnte Klausel üblichen Regelungen für Tarifeinigungen im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes?

Antwort:

Ja.

7. a) Wann ist es in Schleswig-Holstein nach Kenntnis der Landesregierung bei früheren Tarifaueinandersetzungen im öffentlichen Dienst des Landes zu rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen gekommen, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren daraufhin von arbeits- oder dienstrechtlichen Maß-

regelungen oder sonstigen Konsequenzen betroffen?

b) Um welche Auswirkungen handelte es sich ggf. in den unter 7a) genannten Fällen, und waren davon u.a. auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Bereich der Schulen des Landes betroffen?

Antwort:

Soweit ermittelbar ist es in Schleswig-Holstein noch nicht zu rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen gekommen.

8. Sofern die Landesregierung bei früheren Arbeitskämpfen im öffentlichen Dienst des Landes keine rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen feststellen konnte: Aus welchen Gründen sah sich das Bildungsministerium veranlasst, das unter 1. genannte Rundschreiben zu versenden?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 b) und 4 wird verwiesen.

9. Ist die Bildungsministerin Ute Erdsiek-Rave in dem Beitrag des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlages „Warnstreiks an mehreren Schulen“ (www.shz.de, 4. Februar 2009 | 13:48 | von Ino) korrekt mit den Worten zitiert worden: „Wegen der geringen Zahl der allein streikberechtigten angestellten Lehrer erwarte sie auch keine großen Probleme an den Schulen aufgrund des Warnstreiks“?

Antwort:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei der zitierten Passage um indirekte Rede handelt. Das wortwörtliche Zitat der Ministerin lautete: „Angesichts der geringen Anzahl von angestellten Lehrkräften an unseren Schulen ist jedoch nicht anzunehmen, dass es zu gravierenden Unterrichtsausfällen kommen wird.“